

Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren für den Zweckverband Industriegebiet Zittau Nord/Ost

(Abwassergebührensatzung – AbwGebS)

vom 04. Juli 2005 * - Stand 01.01.2023

Auf Grund der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18.03.2003 (SächsGVBl Nr.04/03) und des § 47 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19.08.1993 in Verbindung mit den §§ 1,2,9,17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 26.08.2004 (SächsGVBl Nr.12/04) und des § 63Abs.2 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 18.10.2004 (SächsGVBl Nr.13/04) sowie der Satzung über den Zweckverband „Industriegebiet Zittau Nord/Ost“ vom 17.06.2002 hat der Zweckverband Zittau Nord/Ost (i.F. Zweckverband) nachfolgende Satzung über die Abwassergebühren beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

- (1) Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der verbandseigenen Abwasseranlagen eine Abwassergebühr.
- (2) Für Schmutzwasser und Niederschlagswasser werden gesonderte Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Einleitungsgebühr sind die Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 4 Abs.1).
- (2) Die Niederschlagswassergebühr wird auf der Grundlage des Produktes aus Abflussbeiwert multipliziert mit der Grundstücksfläche berechnet.
- (3) Bei sonstigen Einleitungen bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Wassermenge.
- (4) Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasseranlage gebracht, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.

§ 4 Abwassermenge

- (1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 8) gilt im Sinne von § 3 Abs.1 als angefallene Abwassermenge:
 - a) bei öffentlicher Wasserversorgung der der Entgeltberechnung zugrunde gelegte Wasserverbrauch,
 - b) bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung, die dieser entnommenen Wassermenge und
 - c) das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser genutzt und in die Abwasseranlagen eingeleitet wird.
- (2) Auf Verlangen des Zweckverbandes hat der Gebührenschuldner bei sonstigen Einleitungen gemäß § 8 Abs. 3 und 4 der Entwässerungssatzung geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.
- (3) Bei unerlaubter bzw. ungemessener Einleitung wird die Abwassermenge geschätzt.

§ 5 Absetzungen

- (1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr abgesetzt. Die Höhe der Absetzung bedarf des Nachweises, in der Regel durch ein vom Zweckverband bestätigtes Messprogramm. Der Antrag ist jährlich neu zu stellen.
- (2) Für landwirtschaftliche Betriebe ist der Nachweis durch Messungen eines besonderen Wasserzählers zu erbringen. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 7, insbesondere Absatz 2 Nummer c der Entwässerungssatzung, ausgeschlossen ist.
- (3) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind jährlich neu bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu stellen.

§ 6 Niederschlagsfaktor

- (1) Die abzuführende Niederschlagswassermenge ist abhängig von
 - a) der bei allen Einleitern gleich großen Regenmenge. Sie geht, da für alle Einleiter gleich groß nicht in die Berechnung ein,
 - b) der Oberflächenbefestigung des Grundstückes. Die Einstufung erfolgt auf der Grundlage der DIN 1986-2 vom März 1995 (siehe Anlage 1),
 - c) der zu jeder Oberflächenbefestigungsart gehörenden Grundstücksfläche.
- (2) Für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr wird die Summe der Produkte von b) mal c) gemäß Absatz 1 eingesetzt.

§ 7 Höhe der Abwassergebühren

- (1) Die Grundgebühr wird nach der Nenngroße der Wasserzähler (bei Eigenversorgung entsprechend der für die eingesetzte Wassermenge erforderliche Zählergröße) berechnet.

Q _n bis 2,5	60,00 €/Jahr
Q _n bis 6,0	144,00 €/Jahr
Q _n bis 10,0	240,00 €/Jahr
Q _n bis 15,0	360,00 €/Jahr
Q _n bis 40,0	960,00 €/Jahr
Q _n bis 60,0	1.440,00 €/Jahr
Q _n bis 80,0	1.920,00 €/Jahr
Q _n bis 150,0	3.600,00 €/Jahr

- (2) Die Schmutzwassergebühr beträgt je m³ Abwasser: 1,86 €/m³.
- (3) Die Schmutzwassergebühr wird um einen Starkverschmutzerzuschlag erhöht, wenn beim Zweckverband, respektiv beim AZV „Untere Mandau“ durch die Einleitung des Abwassers höhere Aufwendungen für die Abwasserableitung und/oder –behandlung entstehen als diese für häusliches Abwasser erforderlich sind. Das bedeutet, dass ein Starkverschmutzerzuschlag dann zu entrichten ist, wenn der CSB über 1200 mg/l oder der BSB₅ über 600 mg/l im Tagesmittel liegt.
- (4) Die Höhe des Starkverschmutzerzuschlages (Z in €/m³) muss die tatsächlichen Kosten widerspiegeln und berechnet sich nach folgender Formel:
$$Z_{CSB} = (CSB-1200) \times 0,0005$$
- (5) Die Höhe der Niederschlagswassergebühr beträgt pro Jahr 0,16 € / m² Grundstücksfläche multipliziert mit dem Abflussbeiwert (nach Anlage 1).

§ 8 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum

- (1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen oder dem Beginn der tatsächlichen Nutzung.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht jeweils zu Beginn des Veranlagungszeitraumes, frühestens jedoch mit dem Anschluss an die verbandseigenen Anlagen.
- (3) Veranlagungszeitraum ist der Zeitraum, für den der Wasserverbrauch zur Berechnung des Entgelts für die Wasserlieferung festgestellt wird.

§ 9 Vorauszahlungen

- (1) Vorauszahlungen sind monatlich auf die voraussichtliche Gebührenschuld nach § 7 zu leisten. Der Vorauszahlung ist jeweils ein Zwölftel der Gebühr des Vorjahres zugrunde zu legen; Änderungen der Gebührenhöhe sind dabei zu berücksichtigen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die voraussichtliche Gebühr geschätzt.
- (2) Die Abwassergebühren sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Juli 2005 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Abwassergebührensatzungen außer Kraft.
- (2) Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) oder aufgrund der SächsGemO bei Zustandekommen der Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der SächsGemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband Industriegebiet Zittau Nord/Ost geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften der Ausfertigung der Satzung, die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Zittau, den 04. Juli 2005

A. Voigt, Verbandsvorsitzender

Anlage 1 zur

Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren für den Zweckverband Industriegebiet Zittau Nord-Ost (Abwassergebührensatzung – AbwGebS) vom 04. Juli 2005

Tabelle der Abflussbeiwerte nach DIN 1986:

Oberflächenbefestigung	Abfluss- beiwert ϕ
Dachflächen > 3° Neigung	1,0
Betonflächen, dichte Fuge	
Schwarzdecke	
Pflaster mit Fugenverguss	
Dachflächen < 3° Neigung	0,8
Betonsteinpflaster in Sand	0,7
Pflaster > 15% Fugenanteil	0,6
wassergebundene Flächen	0,5
wasserdurchlässige Flächen, Rasengitter	0,0

** Redaktionelle Bearbeitung*

Eingearbeitete Änderungen:

Beschluss 13/06 v. 20.11.2006 - 1. Änderungssatzung zur AbwGebS v. 04.05.2005

Inkrafttreten zum 01.01.2007

Beschluss 11/10 v. 14.12.2010 - 2. Änderungssatzung zur AbwGebS v. 04.07.2005

Inkrafttreten zum 01.01.2011

Beschluss 07/15 v. 09.03.2015 - 3. Änderungssatzung zur AbwGebS v. 04.07.2005

Inkrafttreten zum 01.05.2015

Beschluss 06/19 v. 29.01.2019 - 4. Änderungssatzung zur AbwGebS v. 04.07.2005

Inkrafttreten zum 01.01.2019

Beschluss 06/22 v. 29.11.2022 - 5. Änderungssatzung zur AbwGebS v. 04.07.2005

Inkrafttreten zum 01.01.2023